



Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin  
Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine  
Commissione nazionale d'etica per la medicina  
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren: Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK-CNE**

### **Grundsätzliches**

**Die Kommission hält die gegenwärtige Situation, in der sie weder zum Vernehmlassungsverfahren noch zu den Ämterkonsultationen begrüsst wird, für unhaltbar. Das Grundmisstrauen, das den Kommissionsmitgliedern – die allesamt ein öffentliches Amt bekleiden – entgegengebracht zu werden scheint, ist merkwürdig und widerspricht dem Grundrespekt, der einer solchen Kommission und ihrer Arbeit entgegengebracht werden sollte.**

Die NEK begrüsst die Stossrichtung der geplanten Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes, wonach das Vernehmlassungsverfahren hinsichtlich Fristen und Formen einheitlicher und transparenter gestaltet werden soll. Die Kommission vertritt jedoch entschieden die Auffassung, dass auch die Teilnahme von ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes am Vernehmlassungsverfahren ermöglicht und im Vernehmlassungsgesetz in diesem Sinn klar geregelt werden muss.

Kernaufgabe der vom Bundesrat am 3. Juli 2001 eingesetzten Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK-CNE) ist es, „die Bundesversammlung, den Bundesrat und die Kantone auf Anfrage zu beraten“ sowie „die Öffentlichkeit über wichtige Erkenntnisse zu informieren und die Diskussion über ethische Fragen in der Gesellschaft zu fördern“ (Fortpflanzungsmedizingesetz FMedG Art. 28 Buchstaben c und d). Dementsprechend hat die NEK seit ihrer Einsetzung an mehreren Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren teilgenommen, in welche sie die Fachkompetenz und praktische Erfahrung ihrer Mitglieder einfliessen liess.

Seit den Revisionen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der Regierungs- und der Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) im Jahre 2010 jedoch gelten ausserparlamentarische Kommissionen ausdrücklich als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge gehabt, dass die NEK und andere ausserparlamentarische Kommissionen seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen und ihre Stellungnahmen

im Vernehmlassungsbericht nicht mehr erwähnt werden. Im Gegenzug wurde ihnen in einer ersten Phase die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört zu werden.

Inzwischen ist auch diese Möglichkeit ausgeschlossen: Aus Gründen der Vertraulichkeit – so unsere Information – hat vor zirka einem Jahr eine interdepartementale Arbeitsgruppe, die sich mit der interdepartementalen Evaluation der Gesamterneuerungswahlen 2012-2015 befasste, beschlossen, dass ausserparlamentarische Kommissionen nicht in die Ämterkonsultationen einbezogen werden sollen.

Wir erachten diese Situation als unhaltbar und hoffen auf eine möglichst rasche Anpassung der Bestimmungen, damit die NEK wie auch andere ausserparlamentarische Kommissionen und vergleichbare Organisationseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung mit gesellschaftspolitischem Mandat ihre Funktion nicht nur gegenüber Bundesrat und Bundesverwaltung, sondern auch gegenüber der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit wahrnehmen können. Wie aus den zitierten Passagen der gesetzlichen Grundlagen der NEK hervorgeht, sind gerade die beiden letzteren prominent als Ansprechpartner der Kommission genannt.

#### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren: Art 4 Bst. Abs. 2 Teilnahme**

Wir bitten Sie, vor dem geschilderten Hintergrund, die NEK – so wie andere ausserparlamentarische Kommissionen und vergleichbare Teile der dezentralen Bundesverwaltung – sowohl in die verwaltungsinternen Verfahren der Ämterkonsultationen einzubeziehen als auch eine Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz aufzunehmen, der gemäss ausserparlamentarische Kommissionen auch offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden und so ihren Beratungsauftrag wahrnehmen können.

<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. *[neu]* Die ausserparlamentarischen Kommissionen und andere dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes
- f. *[neu f]* die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

*Verabschiedet durch die Kommission am 21. März 2013.*